

Kurztitel

Kapitalpuffer-Verordnung 2025

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 112/2025 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 150/2026

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.07.2026

Außerkrafttretensdatum

30.06.2027

Abkürzung

KP-V 2025

Index

37/02 Kreditwesen

Text**4. Abschnitt****Kapitalpufferanforderungen für den Systemrisikopuffer****Ermittlung der Kapitalpufferanforderung für den Systemrisikopuffer**

§ 7. (1) Für die Zwecke des § 23e Abs. 3 BWG ist die Kapitalpufferanforderung für den Systemrisikopuffer anhand der Anlage zu § 23e BWG nach Maßgabe der Parameter gemäß Abs. 2 und 3 zu berechnen.

(2) Die für die Summe der risikogewichteten Positionsbeträge der gewerblichen Immobilienrisikopositionen geltende Pufferquote (r_i) beträgt 2% und ist auf Basis der konsolidierten Lage und auf Einzelbasis einzuhalten.

(3) Die für den Gesamtrisikobetrag eines Kreditinstituts geltende Pufferquote ist zusätzlich zur Pufferquote gemäß Abs. 2 einzuhalten und entspricht

1. für die in § 8 Abs. 1 genannten Institute auf Basis der konsolidierten Lage der in § 8 Abs. 1 für das jeweils genannte Kreditinstitut festgelegten Quote;
2. für die in § 8 Abs. 2 genannten Institute auf Einzelbasis der in § 8 Abs. 2 für das jeweils genannte Kreditinstitut festgelegten Quote.

Institute, die sowohl in § 8 Abs. 1 als auch in § 8 Abs. 2 genannt werden, haben die für den Gesamtrisikobetrag eines Kreditinstituts geltende Pufferquote auf Basis der konsolidierten Lage gemäß Z 1 und auf Einzelbasis gemäß Z 2 einzuhalten.

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2026

Gesetzesnummer

20012902

Dokumentnummer

NOR40278624